CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Europa im internationalen Wettbewerb

- No. 100 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Runde Zahlen geben ebenso Gelegenheit zum Rückblick wie sie Anlaß zur Vorausschau sein sollten. Bei einem Informationsdienst, der sich verpflichtet sieht, über die rechtlichen und wirtschaftlichen Veränderung in Europa und der Welt zu berichten, gilt dies womöglich in besonderem Maß.

Vorbemerkung zur 100. Ausgabe

Tatsächlich haben in den vergangenen acht Jahren Veränderungen stattgefunden, wie sie sich wohl die meisten Unternehmer in dieser Dynamik nicht vorgestellt hätten.

Als CASTON 1988 den ersten unabhängigen REPORT zum europäischen Binnenmarkt veröffentlichte und die Informationsdienste von LETTER und COMPACT vorbereitete, waren nach Jahren der politischen Erstarrung Programm und Prognose zu einem einheitlichen Markt in Europa ein Signal, das besondere Aufmerksamkeit ausgelöst hatte. Anhand der unternehmerischen Aktivitäten auf dem europäischen Markt ließ sich der Erfolg des Konzepts dann durchaus ablesen, und zwar - wie zu erwarten war - bereits vor dem geplanten Zieljahr 1992.

Während aber noch das Programm zum Binnenmarkt abgearbeitet wurde, nahmen sich die zwölf Mitgliedstaaten bereits die nächsten, noch größeren Ziele vor. Mit den Verträgen von Maastricht ergänzten sie 1993 Inhalt und Umfang der Römischen Verträge um die ehrgeizigen Ziele der Wirtschafts- und Währungsunion und die gemeinsame Außenpolitik. Die Europäische Union bewegt sich damit von der bloßen Vertragsgemeinschaft auf eine engere rechtliche Bindung in Gestalt eines Bundesstaates zu, mit all den bekannten Diskussionen. Die Verdichtung der politischen Verbindung geht untrennbar mit einem Zusammenwachsen Europas zu einem bedeutenden Binnenmarkt in der Welt einher, wobei hier erkennbar die wirtschaftliche Struktur die politische treibt.

Das Bild Europas hat sich aber nicht nur durch die innere Struktur der heutigen EU gewandelt, sondern auch durch die räumlichen Erweiterungen.

In den vergangenen Jahren ist eine enge Verbindung zu den EFTA-Staaten durch den Europäischen Wirtschaftsraum EWR geschaffen worden. Davon sind Schweden, Finnland und Österreich wiederum als Mitglied in die EU eingetreten, sodaß sie nunmehr 15 Staaten mit 400 Millionen Einwohnern umfaßt.

Mit den reformfreudigsten der früheren COMECON-Länder in Osteuropa hat die EU Assoziierungsabkommen abgeschlossen, die jetzt den Wirtschaftsverkehr mit und aus den Visegrad-Staaten Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn erheblich erleichtern.

Für die Wirtschaft in Europa hat sich die weltpolitische Veränderung durch den Zusammenbruch des Sozialismus mit mindestens gleichem Gewicht wie die eigenen Bestrebungen ausgewirkt.

Nur dadurch sind die neuen Märkte in Osteuropa als Absatzregion und neuer Produktionsstandort erreichbar geworden. Mit ihren radikal anderen Konstenstrukturen stellen sie die Zukunft vieler Unternehmen in Westeuropa in Frage, die nicht wettbewerbsorientiert und innovativ sind, sondern bislang von einheitlichen und gesicherten Marktverhältnissen lebten.

Im weltweiten Wettbewerb gilt das gleiche Prinzip.

Hier entfalten bekanntlich die bisherigen Entwicklungsländer und jetzigen Schwellenländer bzw. die neuen Industriestaaten in Ost- und Südostasien eine wirtschaftliche Dynamik, die derzeit von keiner anderen Weltregion erreicht wird. Hinzu kommen die großen einheitlichen Märkte in China und neuerdings auch in Indien.

Daß sich auch die erstarkte amerikanische Wirtschaft nach einer Phase der Binnenorientierung als scharfer Wettbewerber auf den alten und neuen internationalen Märkten zurückmeldet, macht der europäischen Wirtschaft die Durchsetzung nicht leichter.

Als Treibsatz für diese internationale Entwicklung läßt sich unschwer die Informationstechnologie erkennen. Dabei ist sicher, daß weltweit zugängliche und zur Bearbeitung verfügbare Informationsmengen nicht nur

geschäftliche Transaktionen radikal verändern, sondern auch in den Regionen der Welt politische und rechtliche Liberalisierungen auslösen, die in einer Phase der Abschottung unerreichbar schienen. Es darf also erwartet werden, daß der globale Wettbewerb seinen Höhepunkt noch nicht erreicht hat.

Europa - Bedingungen für den Unternehmensstandort

Die Wettbewerbsfähigkeit von europäischen Unternehmen in ihrem nationalen, europäischen und weltweitem Umfeld, wird maßgeblich von den rechtlichen Rahmenbedingungen geprägt, die die Entwicklung behindern oder befördern können.

Aus heutiger Sicht hat die europäische Union mehrere wesentliche Schritte vollzogen, den europäischen Markt besser nutzbar zu machen.

Binnenmarkt

Die erste wesentliche Erleichterung für grenzüberschreitenden Handel in Europa war die Einführung der Zollunion. Dadurch entfielen nicht nur Zölle und Abgaben zwischen den Mitgliedsstaaten als solche, sondern auch die mit der Deklarierung verbundenen Grenzaufenthalte. Eine weitere Erleichterung liegt darin, daß die EU nach außen hin ebenfalls als einheitliche Zollkörperschaft auftritt, mit einheitlichem Zollkodex und einheitlichen Ausfuhrpapieren. In der Zusammenarbeit mit bestimmten Drittstaaten gelten Zollvergünstigungen aufgrund des Präferenzsystems gleichermaßen für alle EU Mitgliedstaaten.

Wesentliches Merkmal des gemeinsamen Marktes ist die Gewährung des freien Warenverkehrs. Nationale Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten dürfen nicht dazu führen, daß in anderen EU-Staaten zugelassene Produkte bei der Einfuhr behindert werden. Während die damalige EG zunächst auf das Prinzip der Harmonisierung gesetzt hat, also der Vereinheitlichung der nationalen Vorschriften auf europäischer Ebene, hat sie sich ab Mitte der achziger Jahre umgestellt und das Prinzip der gegenseitigen Akzeptanz bevorzugt. Begleitend dazu soll die europäische Wirtschaft selbst möglichst viele technische Standards und Normen vereinheitlichen. Eine wesentliche Rolle für die gegenseitige Öffnung der nationalen Märkte, spielt dabei der europäische Gerichtshof; er hat immer wieder in richtungsweisenden Entscheidungen klargestellt, daß der freie Warenverkehr nur aus übergeordneten Gründen wie Gesundheitsschutz, Umweltschutz, öffentliche Sicherheit und Verbraucherschutz eingeschränkt werden darf.

Freier Dienstleistungsverkehr

(Verkehr, Kommunikation, Finanzdienste)

Ebenso wie Waren dürfen auch Dienstleistungen ungehindert EU-weit angeboten werden. Das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit hat vor allem in Bereichen Bedeutung, für die Zulassung national besonders geregelt ist, insbesondere im Bereich Bankdienstleistung, Versicherungen, freie Berufe und Handwerk, Telekommunikationsdienste. In all diesen Bereichen haben sich seit der gegenseitigen Öffnung der Märkte zwar keine Umwälzungen, aber spürbare Bewegungen ergeben.

Niederlassungsfreiheit

(Banken, Versicherungen)

In ähnlicher Weise ist auch das Prinzip der Niederlassungsfreiheit durchgesetzt worden; z.B. unterstehen Banken und Versicherungen bei EU weiter Tätigkeit nur noch der Aufsicht ihres Heimatlandes. Handwerker aus anderen Mitgliedstaaten dürfen auch ohne Meisterbrief in Deutschland in die Handwerksrolle eingetragen werden und tätig sein.

Freizügigkeit

Das Prinzip der persönlichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet vom Grundsatz her eine europaweite Rekrutierung von Personal; blankierend bemüht sich die EU darum, Ausbildungsabschlüsse, einander vergleichbar, zu stellen.

Freier Kapitalverkehr

Die Eröffnung der Märkte dient ebenfalls der Möglichkeit Kapital- und Investitionsströme ungehindert fließen zu lassen. Erst in den letzten sieben Jahren sind die letzten Devisen und Investitionsbeschränkungen in Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland aufgehoben worden.

Verkehrssteuern

Während es gelungen ist, die unterschiedlichen nationalen Verbrauchssteuern weitgehend zurückzudrängen, kommt die Vereinheitlichung des Mehrwertsteuersystems nur zögernt voran. Zwar sind die Umsatzsteueranmeldungen an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten inzwischen entfallen, immernoch durch ein Berichtsystem im Rahmen des EU-Clearingverfahrens ersetzt. Allerdings bewegen sich die Mehrwertsteuersätze, innerhalb seitens der EU zulässigen Bandbreite, inzwischen nahezu auf die gleichen Sätze zu, sodaß die Einführung des geplanten Herkunftslandsprinzips greifbarer erscheint.

Grenzkontrollen

Schlagbäume und Personenkontrolle an den Binnengrenzen sind inzwischen weitgehend entfallen. Durch das ständige (?) Abkommen, ist der Verzicht auf Per-

sonenkontrollen nochmals bestätigt. Allerdings machen auf internationalen Flughäfen die Mitgliedstaaten aus Sicherheitsgründen dennoch häufig von ihrem Recht zur Einzelkontrollen Gebrauch.

Rechtsverkehr

Um weitgehend einheitliche Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen zu schaffen, bemüht sich die EU in den verschiedensten Bereichen um eine Annäherung oder Harmonisierung der nationalen Regelungen.

Vertragspraxis

Ein einheiliches Zivil- und Wirtschaftsrecht ist für die EU nicht vorgesehen, allerdings hat das römische Schuldrecht sogar Einkommen, einen einheitlichen Mechanismus zum internationalen Privatrecht geschaffen, also für die Frage, welches von mehreren nationalen Rechten anwendbar sein kann. Im Wege von Richtlinien hat die EU darüber hinaus einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen (oder plant diese) für Verbraucherkreditverträge, allgemeine Geschäftsbedingungen, Fernabsatz, Zahlungsverkehr, Time-Sharing-Produkte, u.a.. Internationale Kaufverträge richten sich dagegen zumeist nach dem UN-Kaufrecht, daß unabhängig von der EU entwickelt worden ist. Neuerdings plant die EU einheitliche Regelungen zur Gewährleistung und Garantie.

Die Durchsetzung von Forderungen wird durch das EuGVü und das Luganoabkommen erleichtert, nachdem innländische Urteile auch in anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar sind.

Tarifsbeziehungen

Einen weiteren, zur besseren Überschaubarkeit der Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen und Außendienst, hat die EU mit der Harmonisierung des Handelsvertreterrechts geleistet. Dadurch wurden Grundstrukturen, wie Provisionspflicht, Kündigungsrecht und Haftung vereinheitlicht, in einigen Ländern (GB) erstmals auch gesetzlich gefaßt. Allerdings ist ein Unternehmen nun auch europaweit zur Zahlung eines Ausgleichs bei Beendigung des Vertreterverhältnisses verpflichtet.

In den Beziehungen zu Handelsvertretern hat sich die EU auf das wettbewerbsrechtliche Umfeld konzentriert, insbesondere welche Beschränkungen den Händlern auferlegt werden dürfen. So sind etwa bestimmte Vertriebs- und Bezugsbindungen, auch das Verbot von Querlieferungen (Parallelimporten) unzulässig; selektiver Vertrieb ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Auch für Frenchisingsysteme hat die EU Kommissionen die wettbewerbsrechtlichen Bedingungen definiert.

Unternehmensrecht

Die Unternehmensformen in der EU unterscheiden sich zwar nach wie vor durch ihren hirachischen Aufbau im Bereich der Leitungen, haben jedoch verschiedene Angleichungen erfahren. Insbesondere ist die Rechtsform der GmbH nahezu überall eingeführt, abgesehen vom angelsächsichen Raum mit der dortigen Privat-Limited-Company. Ein-Mann-Gesellschaften sind ebenso wie Ein-Mann-Gründungen inzwischen nahezu weitgehend ohne Haftungssanktionen zulässig. Gemeinsame Publizitätsvorschriften und Bilanzierungsregeln runden die Harmonisierungsbestrebungen ab; dabei wird soeben überprüft, inwieweit die Rechnungslegungsvorschriften der EU an die internationalen Standards (IAS) angepaßt werden können.

Wettbewerb und Werbung

Das europäische Wettbewerbsrecht zur Verhinderung von Marktmacht und Mißbrauch im Binnenmarkt greift zunehmend gegenüber der nationalen Aufsicht platz. Das gleiche gilt auch für europäische Fusionskontrolle. Beide sind allerdings in der Regel weniger streng, als das deutsche Kartellrecht.

Im Bereich des unlauteren Wettbewerbs hat sich die EU bislang auf irreführende Werbung konzentriert und Formen vergleichender Werbung zugelassen. Die Regeln zu Wettbewerb und Verbraucherschutz greifen hier häufig in einander. Grenzüberschreitende Werbung wird neuerdings insofern begünstigt, als auf Nachbarländer ausstrahlende Werbeaktionen im Prinzip nur den Regeln des Herkunftslandes unterliege; das reine Territorialitätsprinzip ist damit eingeschränkt.

Gewerblicher Rechtsschutz

Erhebliche Einschränkungen unternimmt die EU im Bereich des Urheberrechts. Dies war zunächst auf Software erstreckt worden, aber auch auf bestimmte, durch neue Medien entstandene Erscheinungsformen. Künftig sollen auch Datenbanken geschützt werden. Für Patente ist das Gemeinschaftspatent (Bündel aus Einzelpatenten) eingeführt, das europäische Patent nocht nicht vollständig. Derzeit denkt die EU Kommission an die europaweite Einführung eines Gebrauchsmusterschutzes. Nachdem die Marktrechte national harmonisiert wurden, steht seit kurzem auch eine Europamarke zur Verfügung, die einheitlich in allen Mitgliedstaaten gilt.

Personal und Arbeit

Im Laufe der Entwicklung, unter anderem gestützt durch die europäische Sozialkater, hat die EU zahlreiche Einzelregelungen zur Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen und deren Umfeld geschaffen. Diese dienen im Wesentlichen dazu, die Rahmenbe-

dingungen anzunähern. Hinsichtlich der kollektiven Rechte ist, wegen des Widerstandes einzelner Mitgliedsländer, keine einheitliche Lösung geschaffen worden, lediglich bislang ein europäischer Betriebsrat für EURO-Konzerne eingeführt.

Währungsunion

Einen weiteren erheblichen Schub zur Vereinheitlung des Wirtschaftsraumes Europa wird die Einführung der einheitlichen Währung EUO geben. Die mittelfristigen Wohlfahrtsgewinne dürften durch den Wegfall des Devisenrisikos, der Transferkosten und der größeren Transparenz der Kapitalmärkte entstehen. Die Positionierung des EURO gegenüber anderen Weltwährungen wird zeigen, inwieweit währungsstrukurelle Vor- oder Nachteile für den internaionalen Handel entstehen.

Förderung der Wirtschaft

Mit den verschiedensten Programmen bemüht sich die EU um eine finanzielle Unterstützung der Wirtschaft. Finanzierungsmittel werden in der Regel nach verschiedenen Programmen (z.B. Kohäsionsfond, Sozialfond, Regionalfond) an Institutionen in den Mitgliedstaat vergeben, die diese entsprechend weiter verwenden. Im Rahmen des Wettbewerbsrechts achtet die EU im Übrigen darauf, daß einzelne Mitgliedstaaten keinen Subventionswettlauf aus eigenen Mitteln entfalten.

Eine Förderung der Wirtschaft liegt grundsätzlich in den breit angelegten Forschungs- und Entwicklungsprogrammen. Die EU vergibt hier F- und E-Zuschüsse bis zu 50% des Aufwandes an Unternehmen und Institute; die Anteilenahme an den Verfahren ist allerdings mit erheblichem Aufwand verbunden. Als Förderung der grenzüberschreitenden Wirtschaft können auch die Verpflichtungen bei der Ausschreibung öffenlicher Liefer- oder Dienstleistungsaufträge verstanden werden. Laut Umsätzung der Richtlinien zu öffentlichen Aufträgen, verstärken sich die grenzüberschreitenden Lieferungen zur öffentlichen Beschaffung.

Beziehungen zu Drittstaaten

Mit einem System von Kooperations- und Assozierungsabkommen bemüht sich die EU um eine größere Durchlässigkeit von Waren und Dienstleistungen in andere Wirtschaftsräume. Die Abkommen enthalten, typischer Weise, die gegenseitige Anerkennung von geistigen und gewerblichen Schutzrechten, der Niederlassungsfreiheit, die Zuslässigkeit von Kapitalverkehr, Investitionsschutz, teilweise auch Finanzierungshilfen.

Umgekehrt währt sich die EU mit der Anti-Dumping-Politik gegen Einfuhren, die nach ihrer Auffassung unter Herstellungskosten erfolgen sollen. Gleichermaßen schottet Sie die Einfuhr bestimmter Produkte mit Kontingenten oder Quotenregelungen ab. Ob beide Maßnahmen auf Dauer unter den Leitlinien des Ergattsystems aufrechterhalten werden können, steht durchaus in Frage. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, daß die europäische Union veranlaßt ist, den eigenen Wirtschaftsraum weiterhin als einheitlich auszugestalten, um einen steigenden Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsregionen in der Welt standhalten zu können.

15. April 1997
www.caston.info

Literaturhinweis:

Eine ausführliche Darstellung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in Europa, enthält der soeben erschienen CASTON-Report:

Geschäftspraxis in Europa, Dritte Auflage, Hannover/Bonn 360 S.

bestellbar über CASTON.

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Jens-Uwe Heuer, Beate Seklejtschuk, Ildiko Gaal, JUDr. Yvona Rampákova, Theodor Kokkalas, Angela Moreton, Girana Anuman-Rajadhon, Lijun Cao

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.